



# AMTSBLATT

DES k. u. k. KREISKOMMANDOS MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 K.

Nr. 6.

Miechów, am 1. Oktober 1918.

INHALT (55 - 63): 55. Massnahmen zur Verhinderung des Geheimhandels mit Getreide. — 56. Neuauflage der Stempelkategorien zu 50, 100, 200 Kr. — 57. Durchführungsbestimmungen des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 2. August 1918. W. A. N. 6240/18, betreffend die Regelung des Verkehres mit Oelfrüchten. — 58. Durchführungsbestimmungen des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 3. August 1918 W. A. N. 6377/18, betreffend die Regelung des Verkehres mit Heu und Stroh. — 59. Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 26. August 1918 Vdg. Bl. Nr. 52, betreffend die Festsetzung der Getreidepreise. — 60. Anleitung über Beizen von Weizen mit Formaldehyd. — 61. Geldsendungen aus Russland. — 62. Peter Siwek, Zivilaufseher Verschollen. — 63. Uniformtragen seitens entlassener polnischer Heeresangehöriger — Verbot. — Nichtamtlicher Teil.

55.

V. A. Nr. 21947/18.

## Massnahmen

### zur Verhinderung des Geheimhandels mit Getreide.

Trotz der hohen für das Getreide bewilligten Preise begnügen sich zahlreiche Produzenten nicht mit denselben sondern trachten einen Teil ihrer Ernte im Schleichhandel zu unerhört hohen Preisen abzusetzen.

Das Kreiskommando muss daher diesbezügliche Uebertretungen mit voller Schärfe, ohne Rücksicht auf Rang und Stand behandeln.

Die Produzenten, welche ihre Ernteprodukte im Schleichhandel aus gewinn-süchtigen Motiven verkaufen, werden in der Regel nicht mit Geld, sondern mit Arrest bestraft werden.

In allen Fällen wo der Verdacht vorliegt, dass der Produzent seine Vorräte im Schleichhandel zu veräussern trachtet, werden sofort alle Ueberschüsse im Zwangswege gedroschen und dem Produzenten abgenommen werden.

Der Geheimhandel mit Getreide wird im grossen Ausmasse durch die Mühlen betrieben. — Mühlen, deren Besitzer solcher Uebertretungen überwiesen sind, werden sofort strafweise gesperrt werden.

56.

### Neuauflage der Stempelkategorien zu 50, 100, 200 Kronen.

Zufolge der MGG. Anordnung F. A. Nr. 306858, vom 26/VII 1918 wird bekanntgegeben, dass auf Grund der Ermächtigung des Armeeoberkommandos vom 9. Juni 1918, M. V. Nr. 321199, die Stempelwertkategorien zu 50 K, 100 K und 200 K eingeführt werden. Zur Herstellung der genannten Wertkategorien werden seitens der k. k. Hof- und Staatsdruckerei die bosn. herzeg. Stempelmarken verwendet, welche mit den Worten: »K. u. k. Militärverwaltung« überdruckt sein werden.

Die neuen Wertkategorien gelangen im Laufe des Monates August l. J. bei den Kreiskassen, bzw. bei den berechtigten Stempelmarken-Verschleissern zum Verkauf.



57.

**Durchführungsbestimmungen des k. u. k. Militär-  
generalgouverneurs vom 2. August 1918, W. A.  
Nr. 6240/18,**

**zur Regelung des Verkehrs mit Oelfrüchten.**

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918, betreffend die Verwertung der Ernte Nr. 37 Vdg. Bl. und der Verordnung vom 25. Juni 1918, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Oelfrüchten Nr. 40 Vdg. Bl. wird verfügt:

§ 1.

**Anzeigepflicht.**

Jedermann, der Vorräte an Oelfrüchten verwahrt, ist verpflichtet, dieselben nach Menge, Gattung und Lagerungsort dem Kreiskommando oder den vom Kreiskommando mit der Aufbringung von Oelfrüchten betrauten Organen über Aufforderung anzuzeigen.

§ 2.

**Saatgut.**

Als Masstab für die dem Produzenten als Saatgut zu belassende Menge an Oelfrüchten dient seine diesjährige Anbaufläche. Ueber die Belassung darüber hinausgehender Mengen zum Zwecke einer Vergrößerung des Anbaues entscheidet fallweise das Kreiskommando. Die Anbauflächen können von den Produzenten bei der L. A. des Kreiskommandos sofort zum Vertragsabschluss angemeldet werden.

Werden die für Saat Zwecke belassenen Oelfrüchte (oder ein Teil derselben) nicht für diesen Zweck verwendet, so sind sie dem Kreiskommando abzuliefern.

Landwirte, welche das nötige Saatgut nicht oder nur teilweise besitzen, haben um Zuteilung des benötigten Saatquantums bei der L. A. des Kreiskommandos anzusuchen. Falls das Ansuchen gegründet gefunden wird, erfolgt die Zuweisung zu nachfolgenden Verkaufspreisen:

Mohn . . . . .	K 300.—
Raps, Lein, Hanf, Senfsamen . . . . .	K 180.—
Leindotter . . . . .	K 120.—
pro 100 kg netto exclusive Sack ab Magazin gegen sofortige Bezahlung.	

§ 3.

**Ablieferungspflicht.**

Die nach Deckung des Saatgutbedarfes verbleibenden Vorräte an Oelfrüchten sind an das nächstge-

legene Magazin der Ernteverwertungszentrale bis längstens 1. Dezember 1918 abzuliefern; Raps bis 1. Oktober 1918.

Wer die Ablieferung infolge Mangel an Arbeitskräften, Betriebsmitteln oder Transportmitteln, oder infolge sonstiger Hindernisse nicht innerhalb der vom Kreiskommando festgesetzten Frist durchführen kann, hat rechtzeitig dies zu melden und um Abhilfe zu bitten.

In solchen Fällen werden vom Kreiskommando die Hilfsmittel anderer Produzenten oder des Aeras zur Aushilfe herangezogen.

Die Vergütung für zugewiesene Hilfsmittel hat der Produzent zu zahlen und beträgt dieselbe für zugewiesene Fuhrwerke 30 Heller pro km und 100 kg.; für sonstige Hilfsmittel wird die Vergütung vom Kreiskommando bestimmt werden.

Den Drusch und die Ablieferung der Ernte mit zugewiesenen oder zwangsweise herangezogenen Hilfsmitteln kann das Kreiskommando nach eigenem Ermessen auch dann verfügen, wenn dies vom Produzenten nicht verlangt wird.

§ 4.

**Uebernahme.**

Die in § 5. der Verordnung vom 25. Juni 1918 Nr. 40 Vdg. Bl. genannten Preise gelten für gesunde, reine, trockene Ware.

Entsprechen die eingelieferten Oelfrüchte diesen Bedingungen nicht, so tritt ein Preisabzug ein, der bei unreiner Ware den Grad der Beimengung, bei nasser Ware dem Feuchtigkeitsgrade, bei sonstigen Qualitätsmängeln (verschimmelte oder heissgewordene, verbrannte Ware etc.) dem verminderten Oelgehalt entspricht.

Weist eine Einlieferung mehrere oder alle diese Mängel auf, so summieren sich auch die Preisabzüge entsprechend. Für die Zufuhr zum Uebernahmest Magazin gebührt dem Produzenten keine besondere Vergütung.

Nach Ablauf dieser Frist werden die zwangsweise abgenommenen Oelfrüchte nur dann bar bezahlt, wenn der Produzent nachzuweisen vermag, dass er an der rechtzeitigen Ablieferung durch höhere Gewalt (Elementarereignisse, Mangel an Arbeitskräften oder Betriebsmitteln) verhindert war und dies bei der vom Kreiskommando bezeichneten Stelle rechtzeitig angemeldet hat.

In sonstigen Fällen wird gegen den säumigen Produzenten die Strafanzeige erstattet und derselbe nach durchgeführtem Strafverfahren mit Geld oder Arrest bestraft, wobei auch der gänzliche oder teilweise Verfall der nicht rechtzeitig abgelieferten Oelfrüchte ausgesprochen werden kann.



## § 5.

**Kuchenschrot und Oelrücklieferung.**

Alle Produzenten, welche den Anbau und die Ablieferung von Oelfrüchten vertragsmässig vereinbart haben, haben Anspruch auf je 20 kg. extrahierten Oelkuchenschrot von je 100 kg. eingelieferten Oelfrüchten, gegen Barzahlung der vom MGG. festgesetzten Preise.

Jeder Produzent, welcher mindestens 500 kg Oelfrüchte abgeliefert hat, hat für sich, seine Familie und das ständig in seiner Wirtschaft beschäftigte Gesinde Anspruch auf fertiges Oel (für die Fastentage) im Ausmasse von 100 Gramm pro Kopf und Jahr gegen Barzahlung.

Die Produzenten haben ihren Anspruch auf Kuchen und Oel bis 31. Oktober 1918 bei der L. A. des zuständigen Kreiskommandos anzumelden. Der Zeitpunkt der Zuteilung wird vom MGG. bestimmt werden. Die Preise für Oel und Kuchenschrot werden seinerzeit verlautbar werden.

## § 6.

**Verkehr.**

Oelfrüchte dürfen nur vom Produktionsort in die Uebernahmsmagazine überführt werden. Jeder sonstige Fuhrenverkehr ist verboten. Der Bahnverkehr erfolgt ausschliesslich nur auf Grund von Frachtbriefen der Ernteverwertungszentrale.

## § 7.

**Strafmassnahmen.**

Wer beschlagnahmte Oelfrüchte nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert und nicht nachzuweisen vermag, dass er darauf durch höhere Gewalt verhindert war; wer Oelfrüchte verheimlicht, versteckt, unrechtmässig verwendet, verarbeitet oder verbraucht, verfüttert, kauft oder verkauft:

wer die Vorschriften über den Verkehr und die Verarbeitung von Oelfrüchten überschreitet, wird im Sinne des § 11 der Verordnung vom 28. Juni 1918, betreffend die Verwertung der Ernte an Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten event. gleichzeitig mit Geldstrafe und Arrest bestraft.

Neben der Strafe kann im Sinne des § 12 der Vdg. der Verfall von Vorräten ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet. Sind die Vorräte bereits verkauft, dann kann auch der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

## 58.

W. A. Nr. 6377/18.

**Durchführungsbestimmungen des k. u. k. Militär-generalgouverneurs vom 3. August 1918, W. A. Nr. 6377/18**

**betreffend die Regelung des Verkehres mit Heu und Stroh.**

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918, betreffend die Verwertung der Ernte, Nr. 37 Vdg. Bl. und der Verordnung vom 23 Juni 1918, betreffend die Regelung des Verkehres mit Heu und Stroh Nr. 38 Vdg. Bl. wird verfügt:

## § 1.

**Auskunftspflicht.**

Jeder Produzent ist verpflichtet, auf Verlangen der mit der Aufbringung von Heu und Stroh betrauten Organe Auskünfte über seine Vorräte an diesen Produkten zu erteilen.

## § 2.

**Ablieferungs-Kontingente.**

Das Kreiskommando wird den Produzenten durch besondere Verfügungen Kontingente an Heu und Stroh zur Ablieferung vorschreiben und Fristen festsetzen, innerhalb welcher diese Kontingente abzuliefern sind.

## § 3.

**Einkäufer.**

Zur Aufbringung und Uebernahme von Heu und Stroh werden durch die EVZ. des MGG. legitimierte Einkäufer bestellt.

Deren Legitimationen berechtigen nach erfolgter Vidierung durch das Kreiskommando zur Uebernahme und zum Transporte von Rauhfutter.

Die Einkäufer sind verpflichtet, den Produzenten die übernommenen Rauhfuttermengen schriftlich zu bestätigen.

## § 4.

**Handkäufe durch Truppen.**

Den Truppen und Anstalten des MGG. Bereiches ist es gestattet, bis auf Widerruf Heu direkt bei den Produzenten einzukaufen, jedoch nur in dem Falle, als die zuständige Fassungsstelle oder der Vertretet der Rauhfuttereinkaufsstelle den Bedarf zu decken nicht im Stande wäre.

Derartige Käufe dürfen nur für den jeweiligen Be-



darf und nur durch militärische Organe erfolgen, welche die gekauften Heumengen den Produzenten schriftlich zu bestätigen und nach den im § 5 des Vdgs. Bl. Nr. 35. ex 1918 festgesetzten Produzenten-Uebernahmspreisen bar zu bezahlen haben. Solche Verkäufe zählen auf das abzuliefernde Gesamtkontingent.

#### § 5.

##### Zufuhr.

Die Produzenten sind verpflichtet, die zur Ablieferung bestimmten Heu- und Strohmenngen bis zu einer Entfernung von 3 km unentgeltlich zu den Pressen oder sonstigen Uebernahmsstellen zuzuführen. Bei Zustellung auf eine weitere Entfernung gebührt dem Produzenten eine Vergütung von 30 Hellern pro 100 kg und jeden km über die Strecke von 3 km.

Falls der Produzent nicht in der Lage ist, den Transport durch eigene Fuhrwerke durchzuführen, dann werden im Sinne der Vdg. betreffend die Verwertung der Ernte Nr. 37 Vdg. Bl. § 8, letzter Absatz, die Transportmittel anderer Produzenten herangezogen. Als Vergütung gebühren auch in diesem Falle 30 Heller pro km und q und wird diese Gebühr für die ersten 3 km von dem Uebernahmspreise, welchen der Produzent erhält, in Abzug gebracht; die restlichen Transportspesen haben die Einkäufer zu tragen.

Um zwangsweise Beistellung von Vorspannen haben sich die legitimierten Einkäufer an das Kreiskommando bzw. an die mit der Leitung des Transportmitteldienstes betrauten Organe des Kreiskommandos zu wenden.

#### § 6.

##### Versorgung der Bevölkerung.

Die Produzenten haben ihren Bedarf an Heu und Stroh aus den, nach Ablieferung des Kontingentes verbliebenen Vorräten zu decken.

Um hiemit das Auskommen zu finden und das Stroh in grösserem Ausmasse für Futterzwecke verwenden zu können, sollen die Produzenten sich rechtzeitig mit anderen Streumitteln wie Waldstreu, Schilf, Torf u. s. w. versehen.

Im Bedarfsfalle wird das MGG. in Gegenden, in welchen Ersatzmittel vorhanden sind, die Verwendung von Stroh zu Streuzwecken verbieten.

Allen Viehbesitzern ist es gestattet, auf Grund einer schriftlichen Bewilligung des Kreiskommandos ihren Bedarf an Heu und Stroh innerhalb des Kreises, in dem sie wohnen, aus den, den Produzenten für ihren eigenen Bedarf belassenen Vorräten durch Kauf zu decken. Die Magistrate grosser Städte deren Rauhfutterbedarf auf diese Weise nicht gedeckt werde

kann, haben beim Kreiskommando um Zuweisung von Rauhfutter aus den durch die legitimierten Einkäufer aufgebrauchten Vorräten einzuschreiten.

#### § 7.

##### Verkehr.

Der Fuhrenverkehr mit Heu und Stroh bedarf innerhalb der Wirtschaftsbetriebe einzelner Produzenten keinerlei Transportbescheinigungen. Ferner ist es den Fuhrwerksbesitzern gestattet, das für die Dauer von 3 Tagen erforderliche Futter und zwar 3 kg. pro Pferd und 4 kg. pro Ochs und Tag ohne jede Transportlegitimation mitzuführen.

Ansonsten darf der Fuhrentransport nur auf Grund einer schriftlichen Bewilligung des Kreiskommandos oder auf Grund einer Einkaufslegitimation erfolgen.

#### § 8.

##### Strafmassnahmen.

Wer das zur Ablieferung vorgeschriebene Kontingent an Heu und Stroh nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, und nicht nachzuweisen vermag, dass er daran durch höhere Gewalt verhindert war,

wer Vorräte an Heu und Stroh verheimlicht, versteckt, unrechtmässig verwendet, verbraucht, verfüttert, kauft oder verkauft,

wer die Vorschriften über den Verkehr mit Heu und Stroh überschreitet,

wird im Sinne des § 11 der Verordnung vom 28. Juni 1918, betreffend die Verwertung der Ernte an Geld bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten, eventuell gleichzeitig mit Geldstrafe und Arrest bestraft.

Neben der Strafe kann im Sinne des § 12 derselben Verordnung der Verfall von Vorräten ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet. Sind die Vorräte bereits verkauft, dann kann auch der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

#### 59.

##### Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 26. August 1918, Vdg. Bl. Nr. 50 betreffend die Festsetzung der Getreidepreise.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 V.-Bl., betreffend die Verwertung der Ernte, wird verordnet wie folgt:



## § 1.

**Übernahmepreise.**

Für Feldfrüchte der Ernte des Jahres 1918 werden nachstehende Übernahmepreise festgesetzt:

Für Weizen . . . . .	120 K
» Roggen . . . . .	110 »
» Hafer . . . . .	110 »
» Gerste . . . . .	100 »
» Hirse . . . . .	150 »
» Buchweizen . . . . .	130 »
» Wicke . . . . .	130 »
» Pferdebohnen . . . . .	150 »

Für Mengfrucht gilt als Übernahmepreis der Preis der billigsten in ihr enthaltenen Fruchtgattung.

Obige Preise verstehen sich pro 100 kg netto für gesunde, trockene, reine Ware.

Bei minderer Qualität werden entsprechende Preisabzüge gemacht.

## § 2.

**Schnell-Lieferungsprämien.**

Als Zuschlag zu obigen Preisen werden nachstehende Schnell-Lieferungsprämien gezahlt werden:

Bei Weizen, Hafer und Gerste:

20 K bei Ablieferung in der Zeit vom Beginne der Ernte bis 30. September 1918,

10 K bei Ablieferung in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Dezember 1918;

bei Roggen:

20 K bei Ablieferung in der Zeit vom Beginne der Ernte bis 15. September 1918,

10 K bei Ablieferung in der Zeit vom 16. September bis 15. Dezember 1918;

bei Hirse, Buchweizen, Wicke und Pferdebohnen:

20 K bei Ablieferung vom Beginne der Ernte bis 15. Oktober 1918.

In den Kreisen Chelm, Hrubieszów und Tomaszów beträgt die Lieferungsprämie bei Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Hirse, Buchweizen, Wicken und Pferdebohnen 20 K bei Ablieferung vom Beginne der Ernte bis 15. Dezember 1918.

## § 3.

**Transportkosten.**

Die Kosten des Transportes bis zur Übernahmestelle (Bahnstation, Magazin oder Mühle) trägt der Produzent. Für den Transport mit zugewiesenen Fuhrwerken hat der Produzent eine Vergütung von 30 Hellern per q und km zu bezahlen.

## 60.

**Anleitung über Beizen von Weizen mit Formaldehyd.**

Alles Weizensaatgut, das für den Anbau bestimmt ist, soll einige Zeit vorher richtig gebeizt werden. Dies geschieht am sichersten, indem man in 100 Liter Wasser  $\frac{1}{2}$  Liter 40%-ige Formalinlösung (in jeder Apotheke und Drogerie erhältlich) schüttet, den Weizen hineingibt und tüchtig umrührt. Darinnen bleibt er 20 bis 25 Minuten und wird dann gut getrocknet. Diese Beize ist sicher, rasch und billig. Ausgeliehene Sämaschinen müssen inwendig mit dieser Beizflüssigkeit ausgewaschen werden. Wird Weizen in wandern den Dreschmaschinen gedroschen, so muss er vor dem Anbau auch dann gebeizt werden, wenn er am Felde ganz brandfrei war. Ueberhaupt soll jedes Weizensaatgut gebeizt werden, denn schliesslich könnte doch irgendwo eine oder die andere Brandähre stecken, die Milliarden von Sporen (schwarzes Pulver) enthält und im nächsten Jahre viele Brandsporen zur Folge haben könnte. Auch die Säcke, in denen der gebeizte Weizen zum Anbau hinausgeführt wird, oder zur Aufbewahrung kommt, müssen ca 20 Minuten in die Beizflüssigkeit getaucht werden, damit eventuell darinnen haftende Brandsporen vernichtet werden.

**Anwendung von Kalkmilch.**

Gelöschter Kalk, wie er zum Weissigen verwendet wird, wird mit Wasser so vermischt, dass er eine ganz dünne milchige Flüssigkeit bildet. In diese Flüssigkeit wird der zu beizende Weizen eingeschüttet, darin ca 3 Stunden belassen und nachher getrocknet. Er kann dann genau so wie der ungebeizte Samen mit der Hand oder mit der Maschine angebaut werden.

## 61.

**Geldsendungen aus Russland.**

Laut einer dem gemeinsamen Zentralnachweissbureau, Auskunftsstelle für Kriegsgefangenschaft Wien I, Fischhof 3, zugekommenen Zuschrift des russ. Roten Kreuzes vom 18. März l. J. sendet das Kommissariat für Auswärtige Angelegenheiten auf Grund neuer Vorschriften Geld an die im Auslande lebenden russ. Staatsangehörigen nur mehr in dem Falle, wenn sich diese russ. Staatsangehörigen tatsächlich in Notlage befinden, z. B. Kranken, die in ärztlicher Behandlung stehen, Erwerbsunfähigen, u. s. w. Die Notlage muss durch ein von dem Absender dem Kommissariat vorgewiesenes



Dokument erwiesen und für jede Geldsendung eine neue Bescheinigung erbracht werden.

Dies wird allen im österr. ung. Okkupationsgebiete befindlichen russischen Staatsangehörigen zur Kenntnis gebracht. Zugleich werden sie verständigt, dass sie, um Geld aus Russland zu erhalten, jedesmal ein von den zuständigen Landesbehörden ausgestelltes Zeugnis über ihre Notlage an das russ. Rote Kreuz in Petrograd, Liteiny 47, einzusenden und hiebei Name und Adresse derjenigen Person anzugeben haben, von welcher sie Geldsendungen erbitten.

## 62.

V. A. Nr. 20783/18.

### Zivilaufseher Peter Siwek verschollen.

Peter Siwek, Zivilaufseher in Wawrzeńczyce ist in Ausübung seines Dienstes auf unbekannte Weise verschollen und es liegt der Verdacht nahe, dass er einem Morde zum Opfer gefallen ist.

Für die Meldungen, welche zur Eruierung der Mörder dienen könnten, wird dem Anzeiger eine Prämie im Betrage von 1000 K ausgefolgt werden.

## 63.

Präs. V. A. Nr. 119/18.

### Uniformtragen seitens entlassener polnischer Heeresangehöriger — Verbot.

In Angelegenheit des Verbotes des Tragens der Uniform durch die Angehörigen des demobilisierten polnischen Korps und ehemaligen polnischen Hilfskorps wird nachstehendes verlautbart:

Wegen der Schwierigkeit in der Beschaffung von Zivilkleidern ist den Mannschaften der aufgelösten poln. Korps gestattet, ihre Uniform nach Entfernung der Abzeichen weiter zu tragen. Unter diesen Abzeichen ist zu verstehen:

1) An der Kopfbedeckung: a) Kokarde, b) Adler, c) Ketten und Trassen.

2) An Rock und Blouse: a) Abzeichen auf Kragen, wozu auch Spiegel (Egalisierungsaufschlag) zu rechnen sind, b) Abzeichen auf dem Ärmel mit Ausnahme der aus wollenen Litzen bestehenden Verwundeten-Abzeichen.

3) An der Hose: breitfarbige Streifen.

Orden dürfen weiter getragen werden.

Den ehem. polnischen Offizieren ist das Tragen der Uniform verboten.

Uebertretungen dieses Verbotes des Uniformtra-

gens werden gemäss Verordnung des A. O. K. vom 19. August 1915 V. Blatt Nr. 30 mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder Arrest bis zu 6 Monaten geahndet.

## NICHTAMTLICHER TEIL.

### Sammlung für das St. Annenspital.

Über schriftliche Bitte des Kuratoriums des St. Annenspitales in Miechów an verschiedene Persönlichkeiten und die Gemeinden um milde Gaben, sind folgende Spenden eingelangt.

Nahme des Spenders	Höhe der Spende Kr. H. Rub. Kop.	
Herr Gołembowski, Pogwizdów . . . . .	25	—
» Warszawski, Miechów . . . . .	50	—
» Dąbski, Kalina mała . . . . .	20	—
Frau Kozłowska, Przybysławice . . . . .	100	—
1 Fuhre Stroh.		
Herr Zdanowski, Wilczkowice . . . . .	102	80
Hochw. Pfarrer Łakomski, Zielenice . . . . .	3	—
» » Bialek, Radziemice . . . . .	1	—
» » Karcz, Brzesko nowe . . . . .	9	—
Herr Zakrzeński, Sieborowice . . . . .	100	—
Hochw. Pfarrer Wiadrowski, Prandocin . . . . .	30	3
Gemeindevorsteher Niedźwiedź . . . . .	11	89
Hochw. Pfarrer Sokołowski, Słomniki . . . . .	20	—
Herr Zubrzycki, Wilków . . . . .	125	—
Hochw. Pfarrer Cień, Kalina wielka . . . . .	5	—
Landleute aus Kalina Zarzecze . . . . .	21	90
23 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Garniez Getreide.		
Frau Korulska, Dalewice . . . . .	100	—
Herr Goldkorn, Sosnowka . . . . .	20	—
» Zagrodzki, Szczepanowice . . . . .	100	—
Frau Godlewska, Kończyce . . . . .	50	—
Herr Dąbrowski, Michałowice . . . . .	50	—
Hochw. Pfarrer Karos, Wysocice . . . . .	30	15
Frau Byszewska, Dziaduszyce . . . . .	100	—
Gemeindevorsteher Łęlkowice . . . . .	6	—
H. Aron Szantal, Buszków . . . . .	30	—
Hochw. Pfarrer Wojciechowski, Luborzycza . . . . .	8	36
Gemeindevorsteher Klimontów . . . . .	12	8
Hochw. Pfarrer Durmasiewicz, Gołcza . . . . .	9	—
Gemeindevorsteher Rzeżusnia . . . . .	68	77
Hochw. Pfarrer Godowski, Poborowice . . . . .	48	40
Bürgermeister Kowalski, Słomniki . . . . .	75	50
Gräfin M. Potocka, Piotrkowice . . . . .	270	—
Hochw. Pfarrer Dziurski, Goszcza . . . . .	30	1
Frau Zubrzycka, Goszcza . . . . .	70	—
Hochw. Dekan Zapalowski, Miechów . . . . .	34	40
» Pfarrer Prawda, Książ wielki . . . . .	110	25
» » Szeronos, Iwanowice . . . . .	242	60
Herr Dutkiewicz, Nowy Dwór . . . . .	36	27
	50	



Name des Spenders	Höhe der Spende Kr. h. Rub. kop.	
Herr Amuro, Luborzyca . . . . .	219.22	6.—
Hochw. Pfarrer Kowalski, Pałecznicza . . . . .		15.—
Herr Dr. Szańkowski, Klimontów . . . . .	50.—	
Hochw. Pfarrer Czerny, Książ mały . . . . .	13.—	64.—
Gemeindevorsteher Wielko Zagórze . . . . .	4.50	
» Raclawice . . . . .	23.60	4.—
Herr Szczęsłowicz, Góry miechowskie . . . . .	18.50	10.—
1/2 Koretz Gerste.		
Rabbiner Zawadzki, Proszowice . . . . .		21.10
Herr Saski, Poładów . . . . .	40.—	
» Malatyński, Charsznica . . . . .	1000.—	100.—
» Wójcicki, Tropiszów . . . . .	200.—	
Hochw. Pfarrer Słapczyński, Szreniawa . . . . .	2.—	10.60
» » Czapla, Ułina . . . . .	100.—	
» » Mazurek, Tczyca . . . . .	33.—	20.—
Herr Dziarkowski, Wola wiecławaska . . . . .	50.—	
» Łacki, Janowiczki . . . . .	30.—	
» Godlewski, Marchocice . . . . .	50.—	
» Siekierzyński, Uniejów . . . . .		10.—
Hochw. Pfarrer Gronny, Uniejów . . . . .		5.—
Graf Wodzicki, Niedźwiedz . . . . .	200.—	
Hochw. Pfarrer Sokolowski, Nasiechowice . . . . .		100.—
Gemeindevorsteher Iwanowice . . . . .	16.70	2.—
» Kacice . . . . .	1.—	3.—

Name des Spenders	Höhe der Spende Kr. h. Rub. kop.	
Rabbiner Haberband, Słomniki . . . . .	49.—	
Gemeindevorsteher Tczyca . . . . .	4.—	1.—
Graf Mieroszewski, Czechy . . . . .	100.—	
Herr Rudzki, Zarogów . . . . .	10.—	
Gemeindevorsteher Kozłów . . . . .	7.—	
Herr Wagner, Książ mały . . . . .	50.—	
» Kleszczyński, Skrzyszowice . . . . .	500.—	
Gemeindevorsteher Koniusza . . . . .	16.—	
Herr Dębski, Komorów . . . . .	20.—	
» Kościński, Trzonów . . . . .	20.—	
Rabbiner Szajnfrucht, Charsznica . . . . .	276.—	8.—
Bürgermeister Miechów . . . . .	107.—	

Das Kuratorium dankt sämtlichen vorstehend Genannten bestens für die bewiesene Wohltätigkeit und bittet jene Persönlichkeiten und Gemeinden, welche sich des Spitals der Armen noch nicht erinnert haben, denselben ebenfalls eine Zuwendung machen zu wollen.

Auch die kleinste Gabe wird im Namen der armen Kranken mit einem herzlichen »Vergelts Gott« entgegen genommen.

Der Präses des Kuratoriums:  
F. Preveaux.

In Beurlaubung des k. u. k. Kreiskommandanten:

Der Stellvertreter

**EDUARD STEFAN Major, m. p.**





K. u. k. Freiskommando  
MIECHÓW.

*Zambskaklar*



*Ammerischbibliothek*

*Thun*